

Schöningh in Paderborn.

4925. **Cochem, M. v.**, der große Myrrhengarten d. bittern Leidens. 3. Ausg. 12. Geh. * 12 N \mathcal{L}
4926. **Hillebrand, J.**, Rette deine Seele! od. Missionsbüchlein f. alle Stände. 8. 1854. Geh. * 3 N \mathcal{L}
4927. **Marienverehrung**, die, in ihrem Grunde u. nach ihrer mannigfaltigen kirchl. Erscheinung. 2. Ausg. gr. 12. Geh. * 2/3 \mathcal{L}
4928. **Seling, J. M.**, Rüstung zur Einführung u. Förderung der v. Papst Pius IX. errichteten Mäßigkeits-Bruderschaft in sieben Vorträgen. 8. Geh. * 1/3 \mathcal{L}
4929. **Teipel, F.**, praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. 1. Thl. gr. 8. Geh. * 24 N \mathcal{L}

Veit & Co. in Berlin.

4930. **Jessen, P.**, Versuch e. wissenschaftl. Begründung der Psychologie. gr. 8. Geh. * 3 5/8 \mathcal{L}
- F. C. W. Vogel** in Leipzig.
4931. **Blau, E. O. F. H.**, de numis Achaemenidarum aramaeo-persicis. gr. 4. Geh. * 1/3 \mathcal{L}
- O. Wigand** in Leipzig.
4932. **Burmeister, J.**, Geschichte der Schöpfung. 6. Aufl. 1. Bfg. gr. 8. Geh. * 1/3 \mathcal{L}
4933. **Sand's, G.**, sämtliche Werke. 31. Thl.: Geschichte meines Lebens. Deutsch von E. v. Glümer. 8. Thl. 8. Geh. 1/2 \mathcal{L}

Nichtamtlicher Theil.

München, 18. Juli.

Der oberste Gerichtshof des Reichs hat in einer Klagesache des Literaten **H a u f f** hier gegen die **Stahel'sche** Buchhdlg. in Würzburg, resp. bezüglich des in dieser Sache zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte in Unterfranken entstandenen Kompetenzconflictes, ein für den bestrittenen Rechtsbestand des Gesetzes von 1840 in Betreff des Schutzes des Eigenthums an den Erzeugnissen der Literatur und Kunst wichtiges Urtheil erlassen. Indem nämlich der hohe Gerichtshof den Conflict dahin entschied, daß in der betreffenden Sache die Verwaltungsbehörden competent sind, wird in den Motiven ausgesprochen: daß, wie vor dem 4. Juni 1848 das Edict vom 26. Mai 1818 und das erwähnte Gesetz vom 15. April 1840 nebeneinander bestanden, indem sich jedes dieser Gesetze auf ein ganz verschiedenes Verhältniß bezog, ebenso auch jetzt das an die Stelle jenes Edicts getretene Grundgesetz vom 4. Juni 1848, als lediglich in politischen Interessen wurzelnd, und das im privatrechtlichen Interesse gegebene Gesetz vom 15. April 1840 nebeneinander bestehen; denn sowenig das Edict von 1818 sich mit dem Schutze des Eigenthums an Geisteswerken oder dem Verbot des Nachdrucks u. befaßt hatte, ebensowenig sei dieses bei dem Edict vom 4. Juni 1848 der Fall. Vielmehr erkläre dessen §. 3, daß Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht die Freibeuterei auf diesem Gebiete bedeute, sondern daß die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze der in Ansehung der Schriften erworbenen Rechte zu handhaben seien. Diese gesetzlichen Verfügungen seien aber in dem Gesetz vom 15. April 1840 enthalten, welches sohin durch jenes von 1848 nicht als aufgehoben, sondern gerade als bestätigt zu betrachten sei.

Berlin, 20. Juli.

Die hiesige **Voss'sche** Zeitung bringt heute unter „Gerichtsverhandlungen“ folgenden, namentlich auch für den deutschen Kunsthandel wichtigen Vorfall:

„Vor der vierten Deputation des Criminalgerichts kam gestern eine Anklage wegen Nachdrucks zur Verhandlung. Die Angeklagten waren die hiesigen Kunsthandler **Gebrüder Rocca**, welche beschuldigt worden waren, eine im Jahre 1853 im Verlage der Kunsthandlung von **Goupil** hier selbst erschienene Lithographie, ein Frauenzimmer darstellend, unter Aenderung der Unterschrift nachgedruckt zu haben. Auf Grund einer Denunciation war gemäß dem Gesetze vom 11. Juni 1837 die Anklage wegen Nachdrucks gegen die **Gebrüder Rocca** erhoben worden. Die Angeklagten räumten im Audienztermin den Nachdruck offen ein, erklärten sich aber für vollständig berechtigt hierzu. Die Lithographie sei in Paris erschienen, und sie hätten nach einem Pariser Originalbilde nachgedruckt. Mit Frankreich sei kein Vertrag diesseits wegen Schutzes gegen Nachdruck geschlossen worden. Die hiesige Handlung **Goupil** sei

eine bloße Commandite der Pariser Kunsthandlung, bloß in der Absicht errichtet, um den Schutz der preussischen Gesetze für die Pariser Originalwerke zu erzielen. — Der Staatsanwalt hob in seinem Plaidoyer besonders hervor, daß das Bild zwar in Paris erschienen, daß die Verleger indes hier ansässig und Berliner Bürger seien, auch hier am Orte eine Concession zum Betriebe ihres Geschäfts erhalten hätten und somit als preussische Staatsangehörige im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien. In wie weit sie im vorliegenden Falle den Schutz des Nachdruckgesetzes für sich zu beanspruchen hätten, sei nur durch die Beantwortung der Frage zweifelhaft, wann ein Kunstwerk als erschienen zu betrachten sei. Er beantragte, vor Fällung des Urteils zu verhandeln über noch Beweis zu erheben. — Der Gerichtshof ging indes hierauf nicht ein, sondern sprach die Angeklagten ohne weiteres frei. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, daß nach dem Gesetz vom 11. Juni 1837 der Verleger nicht mehr Rechte, als der Autor selbst hätte, erwarten könnte. Der Autor des hier in Rede stehenden Kunstwerks sei nun aber ein Franzose, der auf den Schutz des preuss. Nachdruckgesetzes keinen Anspruch hätte, weshalb denn auch die Handlung **Goupil** hier selbst, ihrer preussischen Staatsbürgerrechte unbeachtet, hierauf einen solchen nicht haben könnte. — Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, die Sache in die höheren Instanzen zur Entscheidung zu bringen.“

Wir schließen uns von unserm buchhändlerischen Standpunkte aus diesem Urtheil um so mehr an, als bekanntlich Frankreich die Einfuhr deutscher Kunstblätter durch übermäßige Zölle so gut wie unmöglich macht, eine Reciprocität nicht vorhanden ist und in Paris der umgekehrte Fall vor Gericht wohl dasselbe Urtheil erfahren haben dürfte.

Köln, 18. Juli.

Die hier unterdrückte „**Deutsche Volkshalle**“ soll unter anderem Namen in Frankfurt a/M. fortgesetzt werden. Dr. **Eickertling**, der bisherige Redacteur, befindet sich, wie mir eben versichert wird, bereits daselbst, und sind schon die nöthigen Schritte und Unterhandlungen wegen eines Verlegers geschehen. Die Tendenz der Zeitung wird in kirchlichen Angelegenheiten ganz dieselbe bleiben, nur in politics dürfte man durch eine etwas gemäßigtere Haltung einige Concessionen machen.

Man mag auf was immer für einem kirchlichen oder politischen Standpunkte sich befinden, man mag Feind von Extremen nach jeder Seite hin sein, so macht es doch immerhin einen höchst peinlichen Eindruck, wenn ein Kampf, der nur mit geistigen Waffen geführt werden sollte, eine Wendung nimmt, welche nun auch die materiellen Güter gefährdet. Man erwartet solche Strenge am Wenigsten von einer Regierung, der man bisher nachzurühmen gewohnt war, daß sie an der Spitze eines Staates stehe, welcher allgemein als Vorkämpfer deutscher Intelligenz und deutschen Wissens betrachtet zu werden pflegt.